



Richtlinie Seniorenarbeit

Landkreis Teltow-Fläming
Stand: 18.10.12

Inhalt

1	Allgemeine Fördergrundsätze.....	3
1.1	Zweck.....	3
1.2	Gegenstand der Förderung	3
1.3	Zuwendungsempfänger.....	3
1.4	Zuwendungsvoraussetzungen.....	3
1.5	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	4
1.6	Verfahren	4
2	Förderbereich.....	5
3	Geltungsdauer.....	6

1 Allgemeine Fördergrundsätze

1.1 Zuwendungszweck

Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt auf der Grundlage von § 122, Absatz 2, der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) Zuwendungen für die Seniorenarbeit in den Kommunen.

Mit Inkrafttreten eigener seniorenpolitischer Leitlinien möchte der Landkreis für seine älteren Bürger Bedingungen schaffen, die ihnen zu einem dauerhaften Geborgensein und einem sinnerfüllten, würdigen Lebensabend verhelfen.

Durch die fortschreitende Alterung der Bevölkerung und den Wandel familiärer Strukturen steigt unweigerlich die Verantwortung der örtlichen Parlamente und kommunalen Verwaltungen, der Wohlfahrtsverbände und Kirchen, der Seniorenorganisationen und der gesellschaftlichen Kräfte.

Das erhebliche Potential an Lebensweisheit, an Wissen und Können der älteren Generation und seine Nutzung für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ist ein unverzichtbares Erfordernis für die Stabilisierung des Gemeinwohls im Landkreis.

Der Landkreis Teltow-Fläming unterstützt mit dieser Förderung die Aufgabenerfüllung in den Kommunen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Der Landkreis Teltow-Fläming als Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen dieser Richtlinie und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden: Sach- und Betriebskosten

Nicht gefördert werden: Personal-/Personalnebenkosten, Kosten für Speisen und Getränke, investive Vorhaben, die dem Vermögenshaushalt zuzuordnen wären.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind alle Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming sowie das Amt Dahme/Mark.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die zu fördernden Maßnahmen und Veranstaltungen müssen ausschließlich den Einwohnern über 65 Jahren des Landkreises Teltow-Fläming zugute kommen.

Eigenleistungen, angemessene Entgelte und Kostenbeiträge sowie Mittel der Europäischen Union (EU), des Bundes, des Landes und sonstige Mittel von Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, soweit entsprechende Förderrichtlinien der EU, des Bundes oder des Landes dem nicht entgegen stehen.

Hat ein Zuwendungsempfänger die Verwendung einer bereits gewährten Zuwendung nicht pflichtgemäß nachgewiesen, bleibt der nachfolgende Antrag bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises unbearbeitet.

1.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Festbetragsfinanzierung
Form der Zuwendung:	Zuschuss
Umfang der Zuwendung:	Der Umfang ergibt sich aus dem Förderbereich – Punkt 2.

1.6 Verfahren

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind beim Landkreis Teltow-Fläming, Sozialamt, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde schriftlich einzureichen. Die Anträge sind formlos bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu stellen. Aus den Anträgen muss eindeutig hervorgehen, wofür die beantragte Zuwendung eingesetzt werden soll

Die Antragsunterlagen sind laufend zu aktualisieren und zu vervollständigen, wenn seit Antragstellung Entwicklungen eingetreten sind, die die Förderwürdigkeit oder die Förderhöhe nach dieser Richtlinie beeinflussen können.

Bewilligungsverfahren

Der Antragsteller erhält nach Prüfung der Antragsunterlagen einen Zuwendungsbescheid, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann. Der Zuwendungsbescheid ist nur in dem Haushaltsjahr gültig, für das die Zuwendung bewilligt wurde, und löst keine Ansprüche auf eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und gelten dementsprechend.

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach Mittelanforderung unter Verwendung der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordruck.

Verwendungsnachweisverfahren

Grundsätzlich erfolgt die Erstellung des Verwendungsnachweises nach den Festlegungen der VV zu § 44 LHO. Auf die nachfolgenden Punkte soll dennoch hingewiesen werden. Die Ausführungen der ANBest-G sind zu beachten.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch auszuweisen.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Auf die Vorlage der Bücher und belege wird verzichtet.

Der Verwendungsnachweis ist abweichend zu den Festlegungen der ANBest-G jeweils bis zum 31.03. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres dem Sozialamt des Landkreises Teltow-Fläming vorzulegen.

Die Unterlagen und Originalbelege sind für den Fall einer Überprüfung 5 Jahre aufzubewahren. Innerhalb des Aufbewahrungszeitraumes können verantwortliche Mitarbeiter des Land-

kreises Teltow-Fläming nach vorheriger Anmeldung das Recht in Anspruch nehmen, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.

Erfolgskontrolle

Jede Einzelmaßnahme wird durch den Landkreis daraufhin untersucht, ob das mit ihr beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist. Die Erfolgskontrolle kann mit der Nachweisprüfung verbunden und auf Strichproben beschränkt werden.

Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei einer anderen Stelle beantragt bzw. bewilligt wurden,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Gelder nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes verbraucht werden können.

Erstattung von Zuwendungen, Verzinsung

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt wird,
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung).

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn der Zuwendungsempfänger

- die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet wird
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt wird
- der Mitteilungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs.3 VwVfGBbg mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

2 Förderbereich

Die verfügbaren Mittel dieser Zuwendung sollen allen Kommunen des Landkreises zugute kommen.

Die Kommunen des Landkreises Teltow-Fläming haben sehr unterschiedliche Anzahlen der Gesamteinwohner, ebenso ist das Verhältnis des Anteils der Einwohner über 65 Jahre zu den jeweiligen Gesamteinwohnerzahlen sehr unterschiedlich (größere jüngere Kommunen und kleine ältere Kommunen).

Die Verteilung erfolgt nach folgendem Ablauf:

1. Ermittlung des prozentualen Anteils der über 65-jährigen Einwohner zur Gesamteinwohneranzahl jeder Kommune Diese Betrachtung erfolgt auf der Grundlage der statistischen Erhebungen jeweils zum 31.12. des Vorjahres.
2. Staffelung der Kommunen nach der Anzahl der Gesamteinwohneranzahl in bis 15.000 Einwohner und über 15.000 Einwohner
3. Zuordnung der Ergebnisse aus den Punkten 1 und 2 jeder Kommune

Folgende Verteilung ist vorgesehen:

Anteil der über 65-Jährigen an den Gesamteinwohnern der Kommune	Gesamteinwohneranzahl	Höhe der Zuwendung
bis 20 %	bis 15.000 Einwohner	1.000,00 €
	über 15.000 Einwohner	1.500,00 €
über 20 %	bis 15.000 Einwohner	1.500,00 €
	über 15.000 Einwohner	2.000,00 €

Gefördert werden Sach- und Betriebskosten. Diese können eingesetzt werden:

- für die kreisliche Eröffnungsveranstaltung in Höhe von maximal 1.000,00 €
- zur Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der „Brandenburgischen Seniorenwoche“ in den Kommunen
- zur Durchführung von Seniorenveranstaltungen außerhalb der „Brandenburgischen Seniorenwoche“ in den Kommunen
- zur Unterhaltung von Begegnungsstätten für Senioren mit Angeboten der Seniorenkultur, -bildung und des Seniorensports; Voraussetzung: **mindestens 1 x wöchentlich ein Angebot**

Förderfähige Sachkosten sind:

- Fahr-/Transportkosten zu den Seniorenveranstaltungen
- Eintrittspreise, Benutzergebühren
- Öffentlichkeitsarbeit
- Fachliteratur, Medien
- Telefon und Internet

Förderfähige Betriebskosten sind:

- Energie, Brennstoffe
- Miete und/oder Pacht für Gebäude und Mobiliar
- Wasser/Abwasser
- Müll
- Steuern, Abgaben und Versicherungen
- Reinigungsmittel

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks darf die Zuwendung an Dritte weitergeleitet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die maßgebenden Bestimmungen des jeweiligen Zuwendungsbescheides auch dem Dritten auferlegt werden.

3 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft.